



Abtretungsvereinbarung

zwischen

der Arge SGB II Halle GmbH i.L., Neustädter Passage 6, 06122 Halle/ Saale

- vertreten durch den Liquidator Herrn Jan Kaltoven

-nachfolgend „Zedent“ genannt-

und

dem Jobcenter Halle (Saale), mit Sitz in 06122 Halle/ Saale, Neustädter Passage 6,

- vertreten durch den Geschäftsführer Herr Jan Kaltoven,

-nachfolgend „Zessionar“ genannt-.

Präambel:

Mit Gesellschaftsvertrag vom 15.12.2004 gründeten die Agentur für Arbeit Halle und die Stadt Halle (Saale) die ARGE SGB II Halle GmbH. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25.10.2010 wurde die Liquidation der Gesellschaft ab dem 01.01.2011 beschlossen. Bei der ARGE SGB II Halle GmbH i.L. handelt es sich um eine vermögenslose Gesellschaft, welche außer der Restabwicklung keine Umsätze generiert. Derzeit führt die Arge SGB II Halle GmbH i.L. vor dem Landgericht Halle (Az.: 5 O 170/15) einen Aktivprozess gegen die ehemalige Liquidatorin Frau Sylvia Tempel. Hierbei werden Forderungen in Höhe von insgesamt 19.031,03 € zzgl. Zinsen geltend gemacht. Die Fortsetzung des Aktivprozesses verhindert die Beendigung des Liquidationsverfahrens. Daher sollen die Forderungen unter Abzug der Risiken aus der Prozessführung abgetreten werden und der Prozess vom Jobcenter Halle (Saale) fortgesetzt werden.

Das Jobcenter Halle (Saale) wurde mit Gründungsbegleitender Vereinbarung vom 17.12.2010/ 22.12.2010 von der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Halle und der Stadt Halle (Saale) gegründet.

Die Gesellschafter der Arge SGB II Halle GmbH i.L. haben mit Beschluss vom den Liquidator, Herr Jan Kaltoven, für die vorliegende Abtretungsvereinbarung vom Verbot des In-sich-Geschäftes (§ 181 BGB) befreit und mit weiterem Beschluss vom dem Abschluss der Abtretungsvereinbarung zugestimmt. Die Trägerversammlung des Jobcenters Halle (Saale) hat mit Beschluss vom den Geschäftsführer des Jobcenters Halle (Saale), Herr Jan Kaltoven, für die vorliegende Abtretungsvereinbarung vom Verbot des In-sich-Geschäftes (§ 181 BGB) befreit und mit weiterem Beschluss vomdem Abschluss der Abtretungsvereinbarung zugestimmt.



I. Abtretung

Der Zedent tritt an den Zessionar sämtliche Forderungen gegen Frau Sylvia Tempel aus dem Verfahren vor dem Landgericht Halle (Az.: 5 O 170/15) ab. Konkret betrifft dies nachfolgende Forderungen:

- 10.400,00 € nebst Zinsen iHv. 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 20.05.2015,
- 1131,03 € nebst Zinsen iHv. 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 27.06.2015 und
- 6.700,00 € nebst Zinsen iHv. 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit des Verfahrens
- 800,00 € nebst Zinsen iHv. 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit des Verfahrens sowie
- die Kosten des Rechtsstreites.

Der Zessionar ist berechtigt die vorbezeichneten Forderungen künftig in eigenem Namen geltend zu machen.

Der Zessionar nimmt die Abtretung an.

II. Unentgeltlichkeit

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich, d.h. eine Gegenleistung in Entgelt erfolgt durch den Zessionar nicht. Der Zessionar ist verpflichtet, die erzielten Forderungen in dem vertraglich vereinbarten Umfang beizutreiben und zu verwenden.

III. Wirksamkeit

Die Abtretung wird mit Datum der Unterzeichnung dieser Abtretungsvereinbarung wirksam.

IV. Garantie

Der Zedent weist darauf hin, dass die Höhe und der Rechtsgrund der Forderungen mit Einwendungen der Frau Tempel behaftet sind. Der Zedent übernimmt daher keine Garantie für die Werthaltigkeit der Forderungen.

V. Anzeigepflicht

Der Zedent verpflichtet sich zur Anzeige der Abtretung gegenüber Frau Tempel.

VI. Informationspflichten

Der Zessionar verpflichtet sich, auf Verlangen der Agentur für Arbeit Halle oder der Stadt Halle (Saale), diesen unverzüglich -auch einzeln- alle Auskünfte über den Stand des Verfahrens vor dem Landgericht Halle bzw. etwaiger Rechtmittelverfahren oder Verfahren zur Beitreibung der Forderung zu erteilen.



VII. Beitreibung

Der Zessionar verpflichtet sich, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Geltendmachung und Beitreibung der übertragenen Forderung erforderlich sind. Etwaige Verfahrens- oder Prozesskosten werden vom Zessionar vorverauslagt.

Diese Verpflichtung besteht nur für den ersten Rechtszug. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Klageabweisung besteht eine Verpflichtung zur weiteren Geltendmachung der übertragenen Forderungen nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen der Stadt Halle (Saale) und der Agentur für Arbeit Halle.

Eine vergleichsweise Einigung mit Frau Tempel über die Höhe der abgetretenen Forderungen ist dem Zessionar nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Agentur für Arbeit Halle und die Stadt Halle (Saale) gestattet.

VIII. Verwendung

Der Zessionar verpflichtet sich die erzielten Forderungen an die Gesellschafter des Zedenten im Verhältnis der Gesellschaftsanteile (49,6 % für die Agentur für Arbeit Halle, 50,4 % für die Stadt Halle (Saale)) auszuzahlen. Vorher ist der Zessionar zum Abzug von Prozesskosten (Rechtsanwalts- und / oder Gerichtsgebühren) berechtigt.

IX. Schlussbestimmungen

Jede Vertragspartei erhält 2 unterschriebene Ausfertigungen des Vertrages.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann eine solche, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Mündliche Nebenabreden bestehen zu diesem Vertrag nicht. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Halle/ Saale, den

Herr Jan Kaltofen
Geschäftsführer des Jobcenters Halle (Saale)

Herr Jan Kaltofen
Liquidator der ARGE SGB II Halle GmbH i.L.